

Saale-Zeitung.

Stetsmündlerischer Jahrgang.

werden die 6 gepaltene Kolonelle oder deren Raum mit 20 Pfg. folde aus Halle mit 20 Pfg. berechnet und in meinen Mahnungen und in Anzeigen-Preisen angesetzt. Retanen die Zeile 75 Pfg. für Halle, auswärts 1 Mk.

Erscheint täglich zweimal, Sonntags und Montags einmal.

Redaktion und Haupt-Geschäftsstelle: Halle, Gr. Brauhausstraße 17; Nebengeschäftsstelle: Markt 24.

Bezugspreis: Mr Halle vierteljährlich bei postamtlicher Anstellung 2.50 Mk., durch die Post 3.25 Mk., anstalt Zustellungsgebühren. Bestellungen werden von allen Reichs-Postämtern angenommen. Um entliehenen Zeitungs-Bezugspreis mit „Saale-Zeitung“ eingetragen. Mr unterzeichnet eingetragene Nummern und ihre Besizer übernimmt. Rückzahl nur mit Quellenangabe „Saale-Ztg.“ gestattet. Fernsprecher der Redaktion Nr. 1140; der Angestellten-Abteilung Nr. 176; der Annoncen-Abteilung Nr. 1133.

Nr. 505.

Halle, Dienstag, den 28. Oktober

1913.

Die Lösung der braunschweigischen Frage.

Berlin, 27. Oktober.

Nachdem in der heutigen Plenarsitzung des Bundesrats der Vertreter der herzoglich braunschweigisch-lüneburgischen Regierung, Staatsminister Hartwig, unter Vorlesung der Verzichtsurkunde davon Mitteilung gemacht hat, daß Se. Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland auf den Thron von Braunschweig verzichtet habe, beschloß der Bundesrat einstimmig, dem Antrage Preußens wegen der Thronfolge in Braunschweig zuzustimmen. (Wiederholt, da nur in einem Teile unserer gestrigen Abend-Ausgabe enthalten.)

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt dazu: Der Antrag Preußens zur braunschweigischen Thronfolge, der vom Bundesrat einstimmig angenommen worden ist, lautet wie folgt:

Berlin, 16. Okt. Die Königl. Preussische Regierung hat durch einen Antrag vom 13. Mai 1885 (Nr. 89 der Drucksachen) die Aufmerksamkeit des Bundesrats darauf gelenkt, daß zwischen Preußen und Braunschweig die Verhältnisse vorläufig nicht entschieden wurden, wenn Se. Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland Herzog zu Braunschweig würde. Der Herzog von Cumberland habe sich dem Protest seines Herrn Vaters, des Königs Georg, gegen den durch die Reichsverfassung im April 1871 festgesetzten Thronerbenfolge nicht angeschlossen und befinde sich gleich diesem im deutschen Kriegszustand gegen Preußen. Seine Thronbesteigung würde deshalb die unvermeidliche Folge haben, daß sich in Braunschweig unter der staatlichen Autorität eines der Teilhaber an der souveränen Bundesgewalt ein Stützpunkt für verfassungswidrige Bestrebungen bilden würde, deren Spitze gegen die Integrität des preussischen Staates gerichtet wäre. Die innere Sicherheit des Reiches würde dadurch gefährdet. Der Bundesrat hat hierauf am 2. Juli 1885 (§ 422 der Protokolle) beschlossen: die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem dem verfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstrebenden Verhältnis zu dem Bundesstaate Preußen befinde, und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietssteile dieses Bundesstaates mit den Grundprinzipien der Bundesvertretung und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei. Im Jahre 1907 hat Braunschweig anlässlich des Todes seines ersten Regenten auf Grund des Regenschatzgesetzes vom 16. Februar 1879 Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Adolph von Preußen beim Bundesrat eine Nachprüfung der Angelegenheit angesetzt (Nr. 8 und Nr. 38 der Drucksachen). Nachdem der Herzog von Cumberland am 2. Oktober 1906 erklärt hatte, daß er mit seinem ältesten Sohne, dem Prinzen Georg Wilhelm, zugunsten seines jüngsten Sohnes, des Prinzen Ernst August, auf den braunschweigischen Thron verzichtet würde, sobald die Gewißheit bestände, daß der Regierungserbnahme seines jüngsten Sohnes keine Hindernisse entgegenstünden, hat die Herzoglich braunschweigische Regierung betont, daß durch diese Erklärung die Sach- und Rechtslage, die zu den Beschüssen des Bundesrats vom 2. Juli 1885 geführt und in ihnen ihren Ausdruck gefunden habe, verändert sei und daß, wenn die Organe des Herzogtums ihre Anschauungen lediglich von rein braunschweigischem Gesichtspunkte zu befaßen hätten, der Uebernahme der Regierung durch den Prinzen Ernst August nichts mehr im Wege stehen würde. Der Bundesrat aber hat eine einschneidende Aenderung der Sach- und Rechtslage nicht anerkennen können und lobann am 28. Februar 1907 (§ 153 der Protokolle) den durch den Beschluß vom 2. Juli 1885 geschaffenen Rechtszustand aufrecht erhalten.

Seit dieser Zeit sind durch eine Kette von Ereignissen die Beziehungen des Herzoglich braunschweigisch-lüneburgischen Hauses zu Preußen und seinem Königshause derart verändert worden, daß eine erneute Nachprüfung der Angelegenheit geboten erscheint. Nachdem Prinz Georg Wilhelm am 20. Mai 1912 gestorben ist, kommt als Herzog von Braunschweig, sobald Se. Königl. Hoheit der Herzog von Cumberland den im Jahre 1906 und jetzt erneut in Aussicht gestellten Verzicht auf den braunschweigischen Thron ausgesprochen haben wird, lediglich Se. Königl. Hoheit der Prinz Ernst August in Betracht. Durch die Vermählung des Prinzen mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Viktoria von Preußen sind zwischen dem preussischen Königshause und dem Herzoglich braunschweigisch-lüneburgischen Hause enge Familienbeziehungen geschaffen worden. Se. Königl. Hoheit hat außerdem mit Zustimmung seines Herrn Vaters seine Anstellung als Offizier im Kgl. preussischen Heere nachgeholt und S. M. dem Kaiser und Königin Treue und Gehorsam eidlich gelobt. Er erklärt in diesem Eide, wie er dem unterzeichneten Reichskanzler und preussischen Ministerpräsidenten gegenüber schriftlich erklärt hat, zugleich das Versprechen, daß er nichts tun und nichts unternehmen werde, was darauf gerichtet sei, den derzeitigen Beschluß des Bundesrats zu verändern. In dieses Versprechen erachtet er sich für immer gebunden, da es eine Verpflichtung enthält, die sich für einen deutschen Bundesfürsten von selbst ergebe. Unter diesen Umständen kann nicht mehr behauptet werden, daß Se. Königl.

Hoheit der Herzog von Cumberland und sein Haus sich zum Bundesstaat Preußen in einem Verhältnis befinden, die dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstrebten. Hiernach ist es aber auch ausgeschlossen, daß durch die Uebernahme der Regierung Braunschweigs durch den Prinzen Ernst August die Interessen der Reichsregierung durch die Ereignisse noch immer für das Haus des Herzogs von Cumberland Ansprüche auf Gebietssteile Braunschweigs glaubt vorsetzen zu müssen, eine mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträgliche Unterstützung ihrer Bestrebungen erfahren würde.

Die Königl. Preussische Regierung ist daher der Ueberzeugung, daß die Voraussetzungen, auf denen die Beschlüsse des Bundesrats beruhen, weggefallen sind. Nachdem die Herzoglich braunschweigische Regierung am 11. Oktober 1913 eine Nachprüfung der Angelegenheit angesetzt hat, betrachtet die Königl. Preussische Regierung, die zu dem Beschluß des Bundesrats vom 2. Juli 1885 Veranlassung gegeben hat, es für ihre Pflicht, den Bundesrat von dieser ihrer Ueberzeugung in Kenntnis zu setzen und den Antrag zu stellen:

Der Bundesrat wolle beschließen:

- 1. die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen Ernst August, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, in Braunschweig im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Aenderung der Sach- und Rechtslage mit den Grundprinzipien der Bundesvertretung und der Reichsverfassung vereinbar sein löge;
2. die braunschweigische Landesregierung hiervon zu verkündigen.

Der Krupp-Prozess.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 1 Uhr 10 Min. wird das Mitglied des Direktoriums Finanzrat Haug vernommen, der das allgemeine Finanzwesen der Firma Krupp verwalte. Der Zeuge schildert die Entwicklung der Geschäftszustände seit Brandis. Eines Tages sei Direktor Cerius zu ihm gekommen und habe ihm gesagt, Brandis habe, daß er sich von seinem Gehalt nichts zurücklegen könne. Sie hätten sich dann geeinigt, Brandis im Verlaufe von zehn Jahren die Summe von 10 000 Mark auszusahlen. Nach sechsjähriger Tätigkeit in Berlin habe Brandis ein festes Einkommen von 10 000 Mark bezogen. Da durch Brandis Hände der gesamte Briefwechsel zwischen der Heeresverwaltung und der Firma Krupp gehen mußte, war dieses Einkommen nicht zu hoch. Zudem war Brandis stark beschäftigt, das Heine Geschäft lag ihm ganz allein ob, ebenso hat er häufig Herrn v. Schütz vertreten. Auch die Heeresverwaltung hat ein gewisses Interesse daran, daß die Firma Krupp Beamte wie Brandis, die viele geheime Dinge erfahren, gut bezahlt, damit sie nicht des Geldmangels wegen wichtige militärische Angelegenheiten an Unberufenen verraten. Zeuge kommt lobann auf die Reise Dr. Mühlons nach Berlin zu sprechen. Brandis solle zu letzterem gelangt haben, daß er ein antizipierter Mensch bleiben wolle. Dr. Mühlion habe damals bereits seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß man die Dinge in Berlin nicht so weiter gehen lassen dürfe. Zeuge bezieht sich lobann die Haltung des Direktoriums Mühlion, der damals nicht weiter in Brandis gedrungen sei, um zu erfahren, was hinter der fraglichen Bemerkung stehe, als durchaus richtig und korrekt. Die Direktoren seien sich einig gewesen, daß ein Beamter, welcher derartige Bemerkungen mache, nicht länger auf seinem Posten belassen werden könne. Die Funktionszulage, so erklärt Zeuge weiter, sei etwas nichts Ungehörliches gewesen, sie habe aber nicht ganz gebüht, daß Brandis seine Unkosten, die ihm aus dem Verkehr mit den Militärbeamten erwachsen, bestreite. Es sei nicht zur allgemeinen Kenntnis der Firma und des Direktoriums gelangt, wieweil sich der Verkehr Brandis mit den Militärbeamten erstreckte.

Finanzrat Haug, der dem Finanzrat Haug zugeteilt war, und der das allgemeine Personalreferat beauftragte, hat den mit Brandis im Jahre 1909 abgeschlossenen neuen Vertrag nach dem Entwurf des Direktors Cerius ausgearbeitet. Auch er erklärt in der Funktionszulage nichts Besonderes, da je jedem auswärts tätigen Beamten gegeben wurde.

Sobann folgt die Vernehmung des Herrn v. Demick, des Nachfolgers des Herrn v. Moutz, dem das Preisfeststellungsreferat unterstellt. Samlische Krupp erzählten durch seine Hände. Zeuge erklärt, daß eine große Reihe von ihnen veraltetes Material enthalten hätte, hin und wieder habe er wohl das Gefühl gehabt, daß die Berichte auf Indiscretionen beruhen, daß habe er hierüber nicht weiter nachgedacht. Die Korrespondenz seien von Zeit zu Zeit vernichtet worden, da sie ja für die Firma neues nicht enthalten hätten. Es kommt lobann eine kurze Unterredung zwischen dem Zeugen und Direktor Mühlion nach der Rückkehr des letzteren von Berlin zur Sprache. Mühlion sei sehr verärgert gewesen und habe dem Zeugen mitgeteilt, daß die Berichte jetzt von Herrn Draeger geliefert würden. Zeuge bestreitet, daß die Korrespondenz irgendwelchen Einfluß auf die Preisgestaltung ausüben könnten, namentlich soweit es sich um Preisänderungen handle.

Es werden dann noch vernommen die Vizepräsidenten der Firma Krupp, Grünwaldt-Effen und Petrowski-Berlin, von denen ersterer gleichfalls bestreitet, daß die Kenntnis

der Korrespondenz Preisänderungen zur Folge hatte. Es sei ihm niemals der Gedanke gekommen, daß das Material für die Korrespondenz durch Befragung erlangt worden sei. Legterer gibt zu, daß Brandis ihm gelegentlich keine Besuche erhalten habe, daß er aber Gelegenheiten hierfür nicht gegeben habe.

Sobann wird die Weiterverhandlung um 3 Uhr 35 Min. auf Dienstag vormittag 9 Uhr verlagt.

Deutsches Reich.

Das Zentrum und das „Kartell der schaffenden Arbeit“.

Dem Leipziger Kartell der schaffenden Arbeit gegenüber will die Zentrumspartei unter allen Umständen große Zurückhaltung beobachten. Auf dem am Sonntag in Göttingen abgehaltenen Zentrumsparteitag des Regierungsbezirks Düsseldorf empfahl der Zentrumsparteitag Giesbers, dem Leipziger Kartell der schaffenden Arbeit mit Zurückhaltung gegenüberzutreten. Der Betrat der rheinischen Zentrumspartei hatte auf vorigen Freitag nach Köln eine Anzahl Vertreter der verschiedenen Industrien und des Großhandels vom Rheinland zu einer Besprechung geladen, in der die Bildung eines besonderen Handels- und Industriekartells beschlossen wurde.

Der Gehelntwurf zur Bekämpfung der Schuldliteratur ist wie wir erfahren, dem Bundesrat zur Beschlußfassung zugegangen. Es handelt sich hier um die als notwendig erachteten Ergänzungen von Bestimmungen der Gewerbeordnung, nach der gegenwärtig Schriften und Bildwerke, die in fälschlicher oder religiöser Beziehung Verzeugs erregen, vom Verleiher oder vom Vertrieb im Umvertrieb ausgeschlossen sind, während dem Verkauf der Erzeugnisse der Schuldliteratur in Zügen und ihrer Ausstellung in Schaufenstern nichts entgegensteht. Dementprechend sind Ergänzungen der §§ 56 und 42a der Gewerbeordnung vorgeschlagen, durch die eine Ausstellung derartiger Erzeugnisse in den Schaufenstern und Zügen verboten wird. Die Bekämpfung der Schuldliteratur und anderer Bildwerke ist gemäß zu billigen. Der Inhalt der bisherige Verordnungen hat Befürchtung des Schmutzes in Wort und Bild und des Bestandes an eine geistliche Regelung der Materie große Hoffnungen zu knüpfen, da selbst anerkannte Kunstwerke der Beschlagnahme verfallen.

Die Reichseinheitsmark.

wird fortgesetzt aus den Kreisen des Handels und der Industrie Bayerns bekräftigt. Der Königl. Bayerische Verkehrsminister indes steht diesem Wunsche ablehnend gegenüber und lehnt auf den Verkauf von Reichspostmarken mit der Begründung ab, daß es mangels eines nennenswerten Bedürfnisses davon absteht, die Schalterbeamten, die derzeit schon durch den Verkauf von 23 verschiedenen Postwertzeichen und 107 Sorten von Wertzeichen für fremde Rechnung in Anspruch genommen sind, noch mit dem Verkauf von weiteren Wertzeichen zu belasten. Das genannte Ministerium weist darauf hin, daß, wenn die bayerische und die Reichspostverwaltung sich gegenseitig mit dem Verkauf von Postwertzeichen der anderen Verwaltung befaßen würden, ungewissheit die Uebung, keine Zahlungen durch Einsätze von Postwertzeichen zu leisten, noch weiter hin ausbeden würde. Dilem! Uebellasten entgegenzusetzen, haben aber die Postverwaltungen allen Anstoß, einerseits weil die Postwertzeichen ihrer Natur nach zur Verwendung als Werttausch- und Zahlungsmittel im allgemeinen Verkehr überhaupt nicht bestimmt sind, andererseits weil ihnen sonst die Gebühren für Uebermittlung kleiner Geldbeträge noch mehr als bisher entzogen werden, und schließlich, weil die Verwendung von Wertzeichen in gewöhnlichen Briefen erhaltungsgemäß ungetreuen Personen aus der Umgebung des Absenders und Empfängers oder unversicherten Elementen unter dem Postpersonal Anreiz bietet, sich mit solchen Sendungen in pflichtwidriger Weise zu befaßen.

Die Erfindung, die Württemberg mit der Aufgabe der Sondermarken gemacht hat, sind sehr günstig. Die Württembergische Postverwaltung hat sich hierüber und über den Modus der Abrechnung mit der Reichspostverwaltung durchaus zufriedenstellend ausgesprochen. Der Anteil Würtbergs an den Einnahmen des Reiches aus Postmarken beträgt 4,22 Prozent, und hierbei ist Württemberg gut gefahren und hat ansehnliche Einnahmen erzielt.

Zu dem am 1. Oktober in Kraft getretenen Reichsposttempelgesetz vom 1. Juli 1913 bemerkt die „Nordd. Allg. Ztg.“: Nach dem § 106 dieses Gesetzes in seiner fassungsreichen Auslegung findet die Abgabepflicht auch rückwirkend Anwendung auf solche Zahlungen der Versicherungsprämie, die auf Grund einer in der Zeit vom 1. April d. J. bis zum Intrafttreten des Reichsposttempelgesetzes getroffenen Vereinbarung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahre errichtet worden sind, wobei die Abgabe für die Versicherungsdauer zu entrichten ist, welche ein Jahr übersteigt und bis zur nächsten Prämienzahlung läuft.

Aus den Kolonien.

Erhöhte Einfuhrzölle für Kamerun. Die bei Annahmenseit des Kolonialratssekretärs in Duala telegraphisch gemeldete beschlossene Erhöhung der Kameruner Einfuhrzölle ist durch Erlass einer Verordnung des Gouverneurs in einer Sonderausgabe des Kameruner Amtsblattes zur Tatfache geworden. Die neue Verordnung trifft in wirksamer Weise die wichtigsten zur Einfuhr gelangenden Artikel. Unter anderem wurde der Zoll für alle Textilwaren auf 15 Proz. des Wertes erhöht, Eisenwaren jeder Art werden in Zukunft mit 20 Proz. des Wertes verzollt. Von speziellen Zöllen sind drei von besonderer Wichtigkeit: Der Reis zahlt pro Tonne 20 Mk., getrocknete Fische pro Tonne 50 Mk., Salz 60 Mk. Der Alkohol zollt auf 3 Mk. pro Liter erhöht worden.

zeit einen erheblichen Fortschritt. Es hat ja auch keine Stadt, die die erweiterte Sonntagsruhe eingeführt hat, bisher sie wieder abgelehnt.

Der Antrag Helmecke wird angenommen. 11. Der Abschluß des Kontos über die Kanalbenutzungsgebühr für 1912 wird genehmigt. (Referent Herr S. S. Pringler.)

Außerhalb der Tagesordnung wird ein Antrag Becke 8 und anderer Stadtratsmitglieder verhandelt, die um schnelle Einstellung der

Glaserarbeiten am Gaißhof „Zum Mohr“
hätten, da dort eine äußerst gefährliche Passage entstehe. Nach langer Diskussion wird ein Antrag Kallmeier angenommen, der den Magistrat ersucht, zwar die Glaserarbeiten zu Ende zu führen, aber mit der Behörde des Gaißhofs „Zum Mohr“ in Verhandlungen zu treten, um dort eine starke Erderbebung durch Anheben des Gebäudes zu schaffen.

Der liberale Arbeiterverein
als Ortsgruppe des Reichvereins liberaler Arbeiter und Angehöriger hielt Sonntagabend im „Kugelnitzbräu“ seine Monatsversammlung ab. Herr Stadtratsmitglied Rechtsanw. W. Herzfeld hielt eingangs einen Vortrag über die Städteordnung im allgemeinen und Kommunalpolitik im besonderen. Der Redner beleuchtete die Entwicklung der Städte im Mittelalter mit ihrer Selbständigkeit den Fürsten gegenüber, das Aufkommen der Patrizierherrschaft, den Kampf der Stände und Zünfte gegeneinander und schließlich den Verfall der Städte. Die napoleonischen Kriege sind als Vorbereitung der Wiedererweckung der kommunalen Selbständigkeit anzusehen, die ihnen durch die Stein-Hardenbergschen Reformen gegeben ist. Wie alles Menschliche, so ist auch die Städteordnung unvollständig, und es ist ein Recht der Bürgerschaft, an ihrem Ausbau jetzt und in Zukunft teilzunehmen.

In die Hand der städtischen Bürgervertreter, der Stadtratsmitglieder, ist das beste Recht gelegt, nämlich das Selbstbestimmungsrecht. Ein weiteres Recht ist das Wahlrecht, das freilich nicht immer mit liberalen Gedanken durchsetzt ist. Die Hauptfrage auch bei der kommunalen Verwaltung ist die der Besteuerung. Die Aufbringung der Gelder geschieht durch Steuern zweierlei Art: durch direkte und indirekte Steuern. Ueber Bildung eines steuerlichen Ausschusses sowie zu verschiedenen indirekten Steuern kann man auch von liberaler Seite verschiedener Ansicht sein. Für eine liberale Kommunalpolitik ist durchaus zu fordern die Aufhebung des Steuerprivilegs und die Verbilligung der erwerbender Institute, wodurch allerdings die Gewerbefreiheit der Bürger nicht beeinträchtigt werden darf; freizeitlicher Ausbau der Verwaltung, freihetliches Auffassen aller kommunalen Spezialfragen.

Eine recht lebhaft ausgeführte Debatte über die kommenden Stadtverordnetenwahlen. Bekanntlich hatte der liberale Arbeiterverein gemeinsam mit der Arbeitervereinsvereinsversammlung, geführt auf eine Reihe anderer Berufsorganisationen der bürgerlichen Arbeiterschaft, vom hallischen Bürgerverein die Uebernahme eines Mandats gefordert und dem genannten Verein Herrn Buchbruder Spröte als Kandidaten der bürgerlichen Arbeiterschaft genannt. Der hallische Bürgerverein erklärte, bei aller Sympathie für eine Arbeiterkandidatur das Verlangen des Arbeitervereins abzulehnen zu müssen, einmal, weil er gegen jedes politische Moment in der Kommunalpolitik sei, zum anderen, weil das Verlangen zu spät erhoben sei. Zwei Vertreter des hallischen Bürgervereins begründeten das Verhalten des Vereins; ein Arbeitervertreter wurde ihnen ebenfalls erklärt, daß man in Arbeiterkreisen dem hallischen Bürgerverein gegenüber mit Rücksicht geworden sei.

Nach längerer Aussprache wurde beschlossen, die Beschlüßfassung über die diesmalige Taktik des liberalen Arbeitervereins betreffs Beteiligung oder Nichtbeteiligung an der Stadtverordnetenwahl auf den 5. November zu verschieben, um, wie man erklärt, dem hallischen Bürgerverein bis zur letzten Stunde Zeit zu lassen, seiner Sympathie für eine bürgerliche Arbeiterkandidatur praktischen Ausdruck zu geben.

Der Privatdozent Prof. Dr. Dr. Gustav Hüßler hier, ist vom Kultusministerium beauftragt, während dieses Winters an der Göttinger Universität Vorlesungen und Vebungen auf alttestamentlichem Gebiete zu halten. Dieser Lehrauftrag hängt damit zusammen, daß der Geheimrektor Prof. Dr. A. Schmidt für das Wintersemester beurlaubt worden ist. Prof. Hüßler (geboren 1877 zu Hoxen in Preußen) gab seit 1908 dem Lehrerber der Göttinger theologischen Fakultät an.

In der Petruskirche findet am 31. Oktober, abends 8 Uhr, eine besondere kirchlich-musikalische Reformationsfeier statt. Als Solist wird Herr Fritz Böhm und als Männerchor die Gesangsabteilung der Eröllmiller Kapelle mitwirken. Gottesdienstordnungen sind bei Hüßlerscher Buchhandlung am Eingange der Kirche zu haben.

Volkshilfsgesellschaft. Die 1. Vortragsreihe des Volkshilfsgesellschafts beginnt am Freitag, den 31. Oktober, abends 8 1/2 Uhr, in der Aula der Drehschifferei. Herr Prof. Dr. D. Bremer behandelt er lehrerhaft die Vorträge. Die Vorträge sind für jedermann zugänglich. Für Mitglieder kostet eine Dauerkarte, für alle Vorträge gültig, 1,50 Mk., für andere Teilnehmer 2,40 Mk. Im großen Saalraum, Herr Baumann der Drehschifferei im Hofraum, ist ein Saal für den Abend des 31. Oktober für jeden einzelnen Vortrag an Mitglieder für 0,35 Mk., an andere Teilnehmer für 0,50 Mk. abzugeben. Der Besuch dieser Vorträge ist weitesten Kreisen aus wärmt zu empfehlen. — Die nächste Sauterveranstaltung findet am 23. Oktober (rote Karten) und 30. Oktober (blaue Karten), ab 8 1/2 Uhr, im großen Saalraum, Herr Baumann der Drehschifferei, statt. Es sind auch hier uns schon bekannten und beliebten Redatoren und Dialekt-Humoristen Herrn Otto Biemer, Berlin, der ein vorzügliches Programm zusammengestellt hat, das sich in seinem Ansehen an die vor kurzem so würdig und erhabend verlaufene Hundertjahrfeier des Vereins anschließt. Musikalische Gesänge findet an diesem Abend das „Salle-Quartett“, dessen künstlerische Leistungen auf dem Gebiete des Quartettgesanges durchaus anerkannt sind.

Krankenkassenverband für weibliche Angestellte. E. A. Ortsgruppe Halle. In gut besuchter Mitgliederversammlung sprach die Vorsitzende, Frau Böhm, über die Krankenversicherung in der Reichsversicherungsordnung. Sie wies darauf hin, daß durch die am 1. Januar 1914 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen der Krankenversicherung weite Kreise ausgeschlossen werden, die bisher nicht davon berührt wurden, und beschloß, das diesbezügliche Ansuchen an die Reichsversicherungsanstalt zu erklären. Die Reichsversicherungsanstalt erklärte dann die nachstehenden Arten von Angestellten und beschränkte es, daß mit den vielen kleinen Kassen der

einzelnen Berufsgruppen aufgeräumt ist, denn je größer eine Kasse, um so leistungsfähiger. Sodann behandelte die einschlägigen Bestimmungen über Mittelverpflichtung, Beiträge, Leistungen und Ansprüche der Versicherten an die Kassen, sowie die den Kassen zustehende Befugnisse, die Leistungen entsprechend den nachstehenden Mitteln leistungsfähig zu erhöhen, und bemerkte, daß die Krankenkassen im Winterhalbjahre regelmäßig nur zu den halben Leistungen verpflichtet sind. Den Organen der Krankenkassen, die als Vorstand und Ausschuss bestehen, ist hier die Möglichkeit gegeben, leistungsfähig im Interesse der Versicherten zu wirken, indem sie für entsprechende Beschäftigung der Kassen einzustehen und die Krankenkassen nicht nötig haben, solche Mittelvermögen anzuhäufen, wie die übrigen Versicherungsträger, sondern nur einen Reservefonds in Höhe eines Jahresentkommens nachweisen müssen. So können die überflüssigen Mittel um so leichter im Interesse der Versicherten aufbewahrt. Als wichtig bezeichnete es die Rednerin, daß den Krankenkassen anheim gegeben ist, die Wochen- und Monatsbeiträge zu erhöhen. Bei Gewerbetreibenden und die Familienhilfe einzuführen. Im Interesse der weiblichen Mitglieder ist es wichtig, auch Frauen im Vorstand und Ausschuss der Kassen zu haben, die als solche die oft anders gearteten Bedürfnisse der weibl. Versicherten besser zu beurteilen vermögen. Die der Streitigkeiten zwischen Kassen und Versicherten entstehenden Sanktionen sind durch die Bestimmungen des Oberverwaltungsamtes und des Reichsversicherungsamtes. Bei Gewerbetreibenden sollte jedoch zunächst an die Musikantstelle des Verbandes wenden.

Fränkischer Kriegerverein (Leiter Pastor Heintze). Am Mittwoch abend 8 Uhr findet „Aeltere Weiblein“ im Evangel. Vereinssaal statt. Nächsten Sonntag ist abschließende Sitzung.

Gerichtsverhandlungen.

Strafkammer.

Halle, 26. Oktober.

Der Herr Bergmeister.

Der Schreiber Hans Köberer aus Röthen spielte sich in der Zeit vom Mai bis Juli in Halle öfter als Bergmeister auf. Er hatte sich zu wirkungsvollerer Durchführung seiner Rolle sogar eine vollständige Berguniform mit Jagd- und Federhut angeschafft. Köberer liebte solche Maskerade; früher bevorzugte er die Uniformen von Bahner- oder Postbeamten. Er besaß Vermögen, ist aber entmündigt worden, weil er seine Erbe trotz nach Erlangung der Mündigkeit gar zu leichtfertig zu verschwendung begann. In gut kurzer Zeit verwendete er 5000 Mark; von dem Gelde taugte er für u. a. auch Uniformen und Ausstattungen. Er war gelegentlich nicht normal; nach verschiedenen ärztlichen Gutachten ist er jedoch nur geistig minderwertig. Jetzt ist er 24 Jahre alt und schon mehrfach wegen Schwindelei bestraft.

Als angestellter Bergmeister ließ er sich im Mai nach einem hiesigen Versicherungsbeamten 3 Mark unter dem Vorbehalt, er habe seinen seine Geierprüfung bestanden, von Hause aber noch nicht genügend Geld zur Examenreise zugesandt erhalten. Vor einem hiesigen Automobilverleiher trat er in voller Uniform als Schichtmeister auf und bestellte sich ein Auto nebst Chauffeur gleich auf Wochen, weil er täglich Fahrten zur Neubierung von Schädten zu machen habe. Die Bezahlung, 40 Wfg. für den Kilometer, sollte wöchentlich erfolgen. Köberer unternahm dann mit dem Auto mehrlach Spagierfahrten, immer stolz in Uniform, mitunter auch in Begleitung seiner Frau. Einige Male nahm er auch Bekannte mit, die aber leider, wie er vor der Strafkammer klagte, ohne sein Wissen kräftig Schulden in Gastwirtschaften auf seinen Namen gemacht haben sollten. Auf einer Automobilfahrt nach Scherben spielte er sich vor einer dortigen Gastwirtin als Bergmeister aus und meiste für einen Pferdeberg, mit dem er Schagstrafionen vornehmen sollte, im Wert von 2000 Mark. Er zeigte nun tapfer, antwortete sich aber ohne Zahlung. Auf die beschließende Frage der Witwin, ob er nicht die etwa 8 Mark bezahlende Jode wieder gleich erlösen wolle, erwiderte er mit stolzer Zuversicht: „Aber das ist doch nicht meine Sache, das bezahle mich Oberberg.“ Bei dem Automobilverleiher ließ Köberer Rechnung auf 81 Mark auf; der Verleiher merkte dann endlich, daß es mit einem Schwinbler zu tun hatte. Köberer führte gelegentlich auch ein fälschliches Pächters Hundertmarkschein bei sich, die aber nur scheinbar waren. Inzwischen hat er in Dessau schon wieder eine Gefängnisstrafe wegen ähnlichen Schwindels erhalten.

Unter Einrechnung dieser Strafe wurde er von der hiesigen Strafkammer zu insgesamt einem Jahr drei Monate Gefängnis wegen Rückfallbetruges verurteilt, außerdem noch zu einer Woche Haft wegen unberechtigten Tragens einer Uniform.

Die Stundt in die Öffentlichkeit.

Der frühere Krankenwärter Erwin Dathke in Leipzig-Blagwitz fällt im Dezember vor. J. auf den Namen eines Arztes des Merseburger Krankenhauses ein Zeugnis, das beschließen sollte, daß seine in einer Trennhaute lebenslanglich untergeordnete Mutter geistig und leiblich durchaus gesund sei. Diese Fälschung rettete er dann bei der Direktion der Anstalt ein mit dem Antrage, seine Mutter, eine Rittergutsbesitzerin und geborene Baronin, freizulassen. Dathke ist 31 Jahre alt und ebenfalls schon mehrmals in Kerkerhaftanstalten behandelt worden. Vom Militär wurde er wegen seines Geisteszustandes entlassen. Im Merseburger Krankenhaus war eine zeitlang Krankenwärter. Früher lebte er nach seiner heutigen Angabe mit von den Revenuen seiner Mutter, die ihr aber nach ihrer Unterbringung im Trennhaute entzogen seien. Seiner Ansicht nach ist seine Mutter zu Unrecht ins Trennhaute gebracht. Er machte hierüber sowie über das Verlehen seines Vaters, der sogar eine Doppeldele geführt haben soll, sehr lange, ziemlich verwirrete Ausführungen. Als zwei dieser Mitteilungen bezeichnete er gerabezu, er wüßte, daß sie in die Presse und dadurch in die Öffentlichkeit kämen. Er habe sich bisher leider vergeblich bei verschiedenen Zeitungen darum bemüht, eine Veröffentlichung der Geschichte des unglücklichen Schicksals seiner Mutter zu verhindern. Auch an Behörden habe er sich ohne Erfolg mit Beschwerden über die ungerechte Behandlung seiner armen, durchaus guten und gutmütigen Mutter gewendet. Bei der Unterbringung des falschen ärztlichen Zeugnisses müßte er sich ja allerdings insofern in einem Zustande geistiger Unklarheit befinden haben, als er sich von vornherein hätte sagen sollen, daß die Fälschung sehr bald erkannt werden würde. Inmterdessen aber ist er von edlen Motiven getrieben worden, denn er habe seine unglückliche Mutter, von diesen fortgesetzten Mißhandlungen befreien wollen. Daß er sich durch seinen Schritt Strafe zuziehen werde, habe er gewußt; ja, er habe das gerabezu gewollt, wenn ihm sei die Hauptsache, daß durch einen Bericht über die Gerichts-

verhandlung das unglückliche Los seiner Mutter endlich an die Öffentlichkeit komme.

Der Staatsanwalt beantragte drei Wochen Gefängnis, hielt jedoch die volle Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten für zweifelhaft und stellte deshalb dem Gericht anheim, eine Unterung des Geisteszustandes Dathkes eventuell anzuordnen. Die Strafkammer sah indes Dathke als normal an und verurteilte ihn zu drei Tagen Gefängnis. Das Gericht habe seinen Angaben über die Motive seiner Handlungsweise geglaubt und darum den Fall nicht beurteilt.

Ein Langjähriger.

Der „Raubritter“ Otto Köberer starb am 1. September einem hiesigen Handelsmann während im Werte von 61 Mark, die er in Kiebitzen für 15 Mark loskaufte. Er ist 53 Jahre alt und schon häufig verurteilt.

Sein Rückfallbetrug brachte ihn auf ein Jahr wieder ins Gefängnis zurück. Der Staatsanwalt beantragte sogar 1 1/2 Jahr Zuchthaus.

Außergewöhnliche Anhänglichkeit ans Zuchthaus.

Der Schlosser Alwin Fiedler hat von seinen 32 Lebensjahren schon manches im Gefängnis und sogar im Zuchthause zugebracht. Sobald er aus der Strafkammer entlassen ist, pflegt er schon ganz kurze Zeit danach neue Straftaten, meist Diebstähle, zu begehen. Auch am 24. August d. J. konnte er es, wenige Wochen nach Verbüßung einer Zuchthausstrafe, nicht lassen, in einem hiesigen Restaurant einen Selbstautomaten zu erschleichen und die darin befindlichen Zehner, im ganzen acht, sich anzueignen.

Für diesen beschriebenen Gewinn von 80 Wfg. muß er nun auf 3 weitere Jahre wieder ins Zuchthaus wandern.

Ein Berliner Dieb auf Gaißreien in der Provinz.

Der Arbeiter Karl Behrendt aus Berlin gab im August in Halle Gastproben als Einbrecher. Er ist erst 23 Jahre alt, aber bereits ein gefährlicher, erheblich verurteilter Dieb. In der Nacht zum 12. August lag er in einer hiesigen Gastwirtschaft in der Zintsgartenstraße ein. Er erbeutete Gitarren, mehrere Kleidungs- und Wäschstücke, ferner Hochzeiten und Kleiderstücke. Bedeutend gewinnbringend fiel der zweite Einbruchsdiebstahl aus, den er in der Nacht zum 14. August bei einem Kleiderhändler in der Mannhildstraße beging. Er trug, seiner Angabe nach, drei Gängen Kleiderstoffe in dem erheblichen Gesamtwerte von 800—1000 Mark fort. Einen Heiser will er bei der anstrengenden Diebesbeute nicht gehabt haben. Seiner Darstellung nach schlepte er allein die Stoffe nach einem Getreideboden an der Wörmiltstraße; von dort schaffte er sie dann mit Unternehmung eines „Unbekannten“, dem er 50 Wfg. Lohn gab, am frühen Morgen in die Wohnung des hiesigen Gärtners Otto Richter. Letzterer ist gleichfalls schon öfter verurteilt. Er lernte Behrendt in der Bergeberg zur Heimat kennen und taufte ihm Gegenstände ab, die aus dem ersten Diebstahl herrührten. Ueber von deren unlauteher Herkunft noch von dem Diebstahl der Stoffe will er eine Ahnung gehabt haben.

Die Strafkammer glaubte ihm die vorgeschlagene Kräftigkeit nicht, sondern verurteilte ihn wegen Hehlerei zu anderthalb Jahren Gefängnis und fünf Jahren Ehrverlust. Gegen Behrendt wurde auf drei Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Ehrverlust erkannt. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Angeklagten sich bei diesem Urteil beruhigen wollten, erwiderte Behrendt in edler Berliner Mundart in zynischem Tone: „Was soll ich mir beruhigen? Ja, was soll ich denn weiter machen? Soll ich mir etwa aufhängen?“

Der Herr Geheim.

Der hiesige Sattler Paul Seidel gab sich am 8. August vor einer Arbeiterfrau als Kriminalbeamter aus und verlangte einen Schrank, den ihr Mann hatte pfänden lassen, zurück mit der Begründung, der Schrank sei gestohlen. Auch vor einer Hausgenossin der Frau versicherte er sehr bestimmt und in barharter Töne, er sei Kriminalbeamter. Die Arbeiterfrau geriet in großen Schreck und ließ eiligst nach der Arbeitsstätte ihres Mannes. Die Hausgenossin hielt allerdings Zweifel an Seidels Beamteigenschaft, weil er so schlecht geredet ging. Eine ältere Frau erklärte jedoch mit weiser Milde: „Ach, da kennen Sie die Kriminalpolizei schlecht! Die gehen sich oft abhändeln, so schlecht wie möglich an! Die kommen den Leuten auf alle möglichen Arten ins Haus! Ubrigens erledigte Seidel durch seine List nichts weiter als eine Anzeige wegen Amtsannahme.“

Der Gerichtsdirektor ist, sich als Kriminalbeamter ausgegeben, zu haben. Er habe nur gelacht, komme von der Kriminalpolizei, weil man ihm dort den Rat gegeben habe, selber nach dem Schrank, den er für zu Unrecht gepfändet hielt, zu sehen. Die Strafkammer erachtete Amtsannahme für erwiesen, sah aber den Fall milder an und erkannte nur auf 20 Mark Geldstrafe.

Provinzial-Nachrichten.

H. Köhner, 27. Oktober. (Geyer.) In der Nacht vom 26. zum 27. Oktober brannten im Steinbruch der Herren Walser und Wittenberg in der 10. Stunde eine Wiederlage, sowie Rebenkämme bis auf den Grund nieder. Da die Arbeit schon nachmittags 3 Uhr beendet war, war in dem Steinbruch zuerst keine Lust. Es muß erst die nähere Untersuchung ergehen, wie das Feuer entstanden ist. Auf der Brandstätte war Herr Bürgermeister Winter alsbald zur Stelle. Herr Senitz, welcher in Bernburg wohnt, wurde sofort telefonisch von dem Feuer benachrichtigt und traf in Kürze der Orte ein.

G. G. 27. Oktober. (Wildeker.) Geyern gelang es dem Bürgerlichen Rat von Rittergut Geyern zwei Diebstähle abzuhandeln und ihnen das Gemachte und die gestohlenen Rückstände abzunehmen. Einer davon ist erst bei der letzten Schöffengerichtssitzung wegen Wiedereins zu 30 Mark Strafe verurteilt worden.

n. Weihenstep. 27. Okt. (Die Ueberlandzentrale) für den Landkreis Weihenstephan und angrenzende Orte ist nunmehr mit ihren Arbeiten beendet vorgeschritten, daß mit der Selbstverwaltung der Straßen Erweise elektrischer Licht, auf in einzelnen Gebäuden funktionieren die Anlage schon. Dasselbe wird auch aus Oberfeld berichtet. Von Tag zu Tag finden weitere Anschließungen statt, und mancher, der sich noch nicht entschlossen, wird dies nun leichtmöglich nachholen.

S. von der Inseln, 25. Okt. (Polarisation der Zuden.) — A. K. 25. Okt. (Polarisation der Zuden.) Während der Ertrag der Zudenenergie mit hier dem das Vorjahres zurückbleibt, da nur 120—150 Zentner auf dem Morge geerntet wurden, ist die Polarisation der Rüben fast die gleiche wie im Vorjahre und bei

